

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 26. Januar 2023, 17 Uhr	2
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 25. Januar 2023, 17 Uhr	3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen für den am 26. Februar 2023 in Herne stattfindenden Bürgerentscheid über die folgende Frage:	4
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Schichtmeisterweg	7
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung des oberirdischen Parkplatzes Berliner Platz	8
Öffentliche Bekanntmachung - Veränderungssperre der Stadt Herne vom 13. Januar 2023 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nummer 272 - Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - zwischen der Karolinenstraße, der Heidstraße und der Herner Straße im Stadtbezirk Wanne	9
Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747 (Los 3) Ausbaustrecke Gelsenkirchen	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ayaovi Assigno	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ücler Kerimoglu	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vitalii Vasylovych Trokhymchuk	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Andy Rabe	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Gabor Marczis	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Riadh Ben Said	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kemal Slijivar	20

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 26. Januar 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses.

Öffentlicher Teil

1. Modernisierung der Wettkampfbahn Typ "B" im Stadion Eickel - Stadtbezirk Eickel
2. Integriertes, kleinräumiges Monitoring: Dritter Herner Monitoringbericht
3. Anfrage: Zuständigkeit für den Tauschschrank Ecke Hauptstraße/Im Sportpark
4. Projekt Grundschule Südschule - Stadtbezirk Eickel
Hier: Baumfällungen für die Aufstellung von Klassenraummodulen
5. Anfrage: LKW's auf den Parkplätzen in Eickel
6. Anfrage: Schaffung von zwei Parkstreifen an der Einmündung Burgstraße/Hugenpoth
7. Antrag: Prüfauftrag zur Entfernung von Bäumen auf der Rolandstraße
8. Anfrage: Schließanlage WC Volkspark Eickel
9. Anfrage: Toilettenanlage im Volkspark Eickel
10. Anfrage: Schaffung von privatem Parkraum an der Dorneburger Straße
11. Anfrage: Mobilstation Auf der Wenge
12. Anfrage: Defekter Lichtschacht/Schachtabdeckung in Höhe der Hauptstraße 16 in Eickel
13. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfrage: Verkauf des Grundstücks Eickeler Straße 7 (ehemaliges Stadtarchiv)
2. Anfrage: Sachstand ehemaliges Katasteramt in Eickel
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 19. Januar 2023

Der Bezirksbürgermeister: Arnold Plickert

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 25. Januar 2023, 17 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne.

Öffentlicher Teil

1. Wiederwahl von Schiedspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Herne
2. Vorschlag: Sachstandsbericht Umbau der Kapelle auf dem Horsthauser Friedhof
3. Vorschlag: Sachstandsbericht zu Ausgleichspflanzungen als
Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der A43 im Bereich Kantstraße / An der
Linde
4. Antrag: Tiny Forest auf der Grünfläche Emsring / Ecke Werftstraße
5. Bau einer Pumptrack-Anlage in Pantringshof
mündlicher Sachstandsbericht
6. Anfrage: Geschwindigkeitsmessungen auf der Luisenstraße
7. Anfrage: Verkehrssituation Paul-Gerhardt-Straße
8. Quartiersanalyse und -konzeption Feldherrenviertel / Alt-Horsthausen
9. Integriertes, kleinräumiges Monitoring: Dritter Herner Monitoringbericht
10. Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs "Klimasiedlung Wiescherstraße"
11. Bebauungsplan Nummer 268 - wewole Langforthstraße - Abwicklung der Hol- und
Bringverkehre der wewole Stiftung
12. Verringerung LKW-Verkehr auf der Langforthstraße
mündlicher Bericht
13. Beantwortung der Anfrage zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Dorfstraße
14. Anfrage: Taubenkotentfernung unter der Brücke an der Horsthauser Straße
15. Anfrage: Lärmbelästigung durch Ablaufrinnen auf der A42
16. Anfrage: Treppen vor dem Edeka-Markt Sodingen
17. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.herne.de/ris.

Herne, den 18. Januar 2023

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen für den am 26. Februar 2023 in Herne stattfindenden Bürgerentscheid über die folgende Frage:

"Soll der Ratsbeschluss vom 15. März 2022

"Der Rat der Stadt Herne beauftragt die Verwaltung, ein Ausschreibungsverfahren zum Verkauf der insgesamt circa 1.905 Quadratmeter großen Fläche des ehemaligen Hallenbad Eickel aus den im Grundbuch des Amtsgerichts Herne-Wanne von Wanne-Eickel Blatt 286 eingetragenen Flurstücken (Nummer 327, 330, 365, 329) unter Berücksichtigung der folgenden konzeptionellen Voraussetzungen durchzuführen:

- a) die Ausschreibungsteilnehmer errichten mindestens ein, den Vorgaben der KOK-Richtlinie für den Bäderbau entsprechendes, Lehrschwimmbecken mit Nebenanlagen und vermieten dieses langfristig zur Nutzung durch Schulen und Sportvereine sowie für sonstige gesundheitsfördernde und mildtätige Zwecke an die Stadt Herne oder an einen durch die Stadt Herne ausgewählten Dritten,
- b) die Ausschreibungsteilnehmer realisieren an dem Standort ein Gesamtprojekt, das sowohl mit dem langfristigen Betrieb des Lehrschwimmbeckens als auch darüber hinaus gehenden wirtschaftlichen Interessen vereinbar und planungsrechtlich zulässig ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind vor Veröffentlichung von den zuständigen politischen Gremien zu verabschieden."

zurückgenommen werden?"

1. Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid wird in der Zeit vom 6. Februar 2023 bis zum 10. Februar 2023 (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) während der Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.604, Langekampstr. 36, 44652 Herne, für abstimmungsberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am 10. Februar 2023 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.604, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Februar 2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, da sonst Gefahr besteht, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Stimmschein

Wer einen Stimmschein für den Bürgerentscheid am 26. Februar 2023 hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmraum (Stimmbezirk) des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Antrag auf einen Stimmschein

Einen Stimmschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
- 5.2. eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 10. Februar 2023) versäumt hat,
 - b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist oder
 - c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen bis zum 24. Februar 2023, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Herne mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Stimmschein werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Stimmschein und Briefabstimmung

Mit dem auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung befindlichen Stimm Scheinantrag hat die abstimmungsberechtigte Person die Möglichkeit, einen Stimm Schein für den Bürgerentscheid am 26. Februar 2023 zu beantragen.

Mit dem Stimm Schein erhält die abstimmungsberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier abstimmungsberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Stadt Herne vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimm Schein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimm Schein und den Stimmzettelumschlag in den amtlichen gelben Stimmbriefumschlag und verschließt diesen.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Stimmentscheidung

beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG portofrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herne, den 12. Januar 2023

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung der Straße Schichtmeisterweg

Hiermit wird die Straße Schichtmeisterweg gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend

nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGo die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

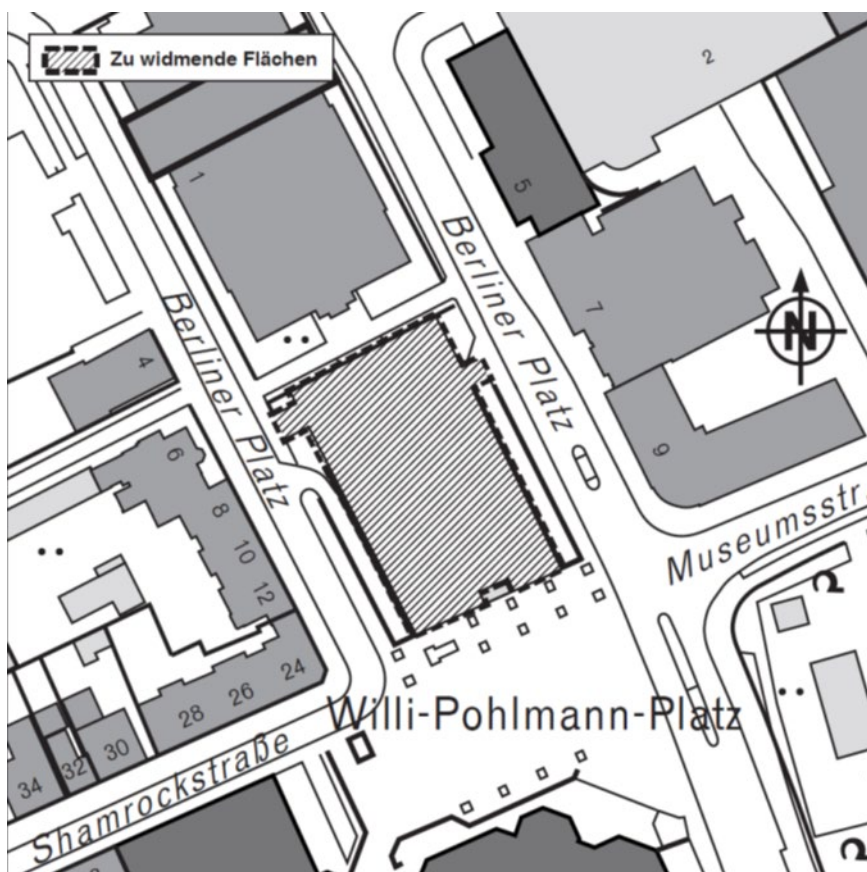
Herne, den 12. Januar 2023

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Friedrichs (Stadtrat)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herne - Widmung des oberirdischen Parkplatzes Berliner Platz

Hiermit wird der Parkplatz Berliner Platz (siehe Plan) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herne.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 11. Januar 2023

Der Oberbürgermeister, in Vertretung, Friedrichs (Stadtrat)

Öffentliche Bekanntmachung - Veränderungssperre der Stadt Herne vom 13. Januar 2023 für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nummer 272 - Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - zwischen der Karolinenstraße, der Heidstraße und der Herner Straße im Stadtbezirk Wanne

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1353) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV) NRW Seite 666), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW Seite 490) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Herr Oberbürgermeister Dr. Dudda und Herr Stadtverordneter Radicke haben am 1. Juli 2022 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nummer 272 - Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - aufzustellen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die folgenden Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

621, 658, 659, 660, 664, 723, 724, 1231, 1425, 1426, 1439, 1440, 1442, 1470, 1471, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508 und teilweise 1546 (alle Flur 8 der Gemarkung Wanne-Eickel)

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

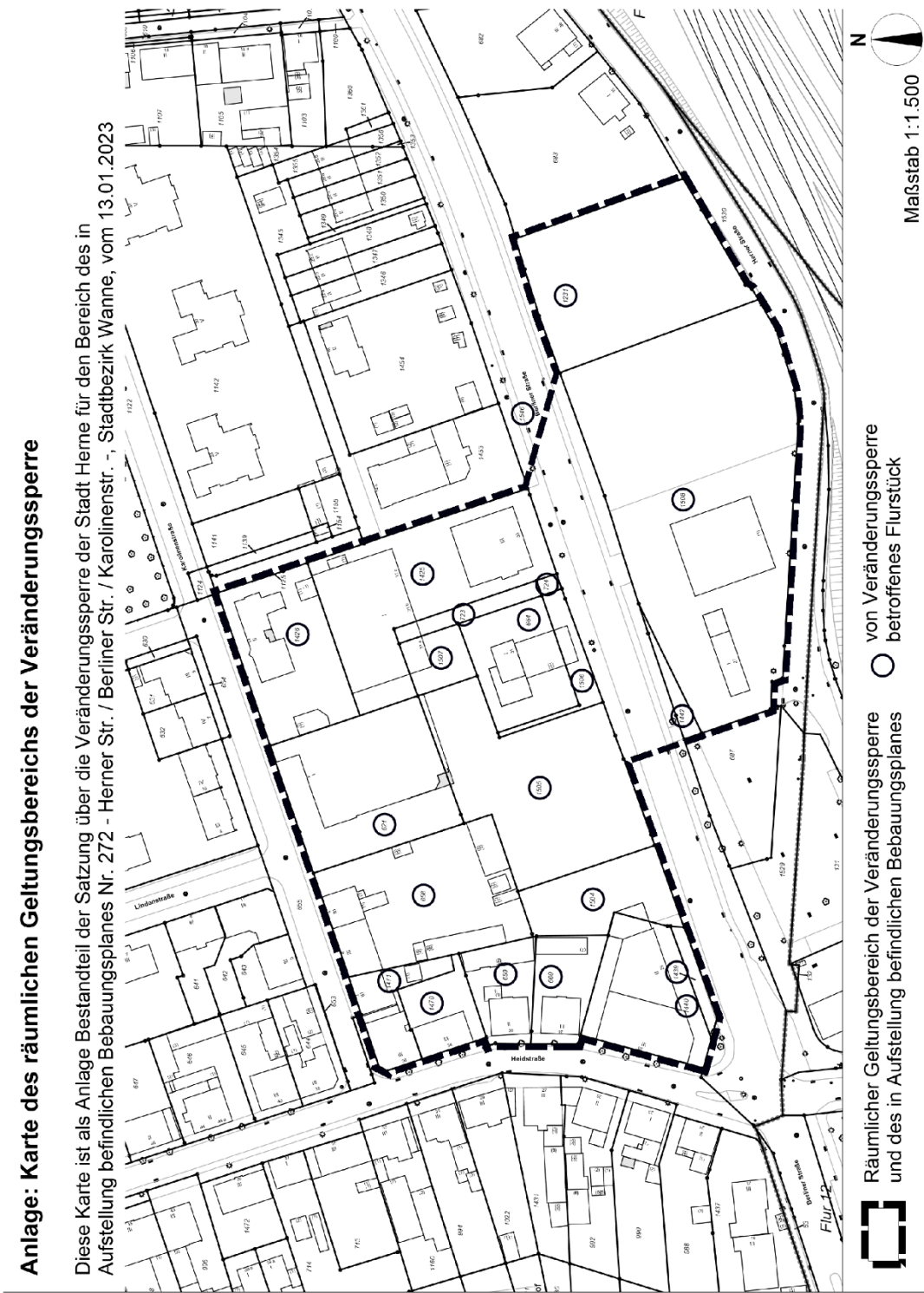
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herne in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Hinweise:

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung nach Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veränderungssperre der Stadt Herne für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nummer 272 - Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - zwischen der Karolinenstraße, der Heidstraße und der Herner Straße im Stadtbezirk Wanne wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. Januar 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747 (Los 3) Ausbaustrecke Gelsenkirchen

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens - TdV-), hat einen Antrag auf Planfeststellung für die Maßnahme

Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747

gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke „Gelsenkirchen“ durch Zurücklegung von Kanalufern und Vertiefung des Kanals auf eine Fahrwassertiefe von 4,00 Meter,
- Hebung der DB-Brücke Bismarck-Buer Nummer 344-1 in km 24,730 (westlicher Überbau) mit Anpassung der Gleisrampen,
- Abbruch der DB-Brücke Bismarck-Buer Nummer 344-2 in km 24,737 (östlicher Überbau),
- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nummer 17 (Weststrang) in km 24,849,
- Neubau des Sellmannsbach-Dükers Nummer 17 in km 24,875 mit Anpassung des Sellmannsbachs
- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nummer 18 (Oststrang) in km 24,909,
- Bau einer Übernachtungs- und Liegestelle für die Schifffahrt zwischen km 25,089 und 25,470,
- Hebung der Münsterstraßen-Brücke Nummer 348 in km 27,199 mit Anpassung der „Münsterstraße“ (B 227) und einer Nebenrampe,
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt,
- Anpassung von Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH (OGE) im Zuge des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals Los 3 durch:
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/029/001-03 DN 200
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/200/000-22 DN 600 mit Erweiterung des Leitungsdurchmessers von DN 400 auf DN 600
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/014/000-11 DN 600

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

II.

Für den Ausbau der Wasserstraße wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, für die nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.). Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG (a. F.) vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a. F.), liegen in der Zeit

vom 2. Februar 2023 bis 1. März 2023

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.
Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Gelsenkirchen zu den oben genannten Dienststunden ist ausschließlich nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 20 91 69 - 43 38 oder per E-Mail unter referat.verkehr@gelsenkirchen.de möglich.

2. der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäude A, 2. Etage, Zimmer 212.
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadt Herne/Technisches Rathaus zu den oben genannten Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0 23 23 / 16 - 30 06 oder per E-Mail unter fb-umweltundstadtplanung@herne.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

3. der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Münster -, Zimmer-Nummer 223, Cheruskerring 11, 48147 Münster.
Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu den o. g. Dienststunden ausschließlich nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02 28 70 90 - 34 33 oder 02 28 70 90 - 34 30 oder per E-Mail unter muenster.gdws@wsv.bund.de und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen stehen gemäß §27a VwVfG darüber hinaus innerhalb des oben genannten Zeitraums auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren/Verfahren nach MgvG“ und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG (a. F.).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtsplan, Lageplänen und Plänen zu den Querschnitten und Querprofilen
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Fachbeitrag Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Baulärmprognose
- Erschütterungsgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Unterlagen zur Umlegung von Glasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln, und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS - Münster -, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

IV.

1.

Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 15. März 2023 (maßgeblich ist der Tag des **Eingangs** der Einwendung beziehungsweise Stellungnahme, **nicht das Datum des Poststempels**), schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Einwendungen und Stellungnahmen können auch als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail Planfeststellung.GDWS-MUS@WSV.DE-Mail.de an die

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden. Die Übermittlung von Einwendungen oder Stellungnahmen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt beziehungsweise der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut beziehungsweise Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nummer 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (2. Februar 2023) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG, § 14b Nummer 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Betroffenheit et cetera) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen.

Im Auftrag
Ramb

Generaldirektion Wasserstraßen
und Schifffahrt - Münster -
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3800R22-422.03/RHK-002-00
Münster, den 3. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ayaovi Assigno

Letzte bekannte Anschrift: Drügeschhofstraße 45143 Essen.

An Herrn **Ayaovi Assigno**, geboren am 31. Dezember 1970, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007338 vom 12. Januar 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 12. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ücler Kerimoglu

Letzte bekannte Anschrift: Kirchstraße 99, 44627 Herne.

An Herrn **Ücler Kerimoglu**, geboren am 1. Januar 1977, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.005502/03 vom 16. Januar 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Vitalii Vasylovych Trokhymchuk

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An **Vitalii Vasylovych Trokhymchuk** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.007359 vom 17. Januar 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Donnerstag 8 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17 Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Andy Rabe

Für Herrn **Andy Rabe**, zuletzt wohnhaft Saarstraße 52, 44627 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25. Juli 2022, Aktenzeichen 84999792/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 02) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Gabor Marczis

Für Herrn **Gabor Marczis**, zuletzt Scharnhorststraße 21, 44628 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17. Januar 2023, Aktenzeichen 85668803/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 0 23 23 / 16 - 37 02) in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Riadh Ben Said

Letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 65, 44623 Herne.

An Herrn **Riadh Ben Said** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.007361 + 31.08.01-02.007362 vom 17. Januar 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Kemal Slijivar

Für Herrn **Kemal Slijivar** liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Januar 2023, Aktenzeichen 12.07.10/85761412/A1Y(0490)

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag - Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Januar 2023